Obergericht des Kantons Zürich

I. Strafkammer

Geschäfts-Nr.: SB250573-O/U/cwo

Mitwirkend: Oberrichter lic. iur. C. Maira, Präsident, Oberrichterin Dr. iur. E. Borla und Ersatzoberrichterin lic. iur. Ch. Jost sowie Gerichtsschreiber MLaw H. Mutlu

Urteil vom 25. Juni 2026

in Sachen

A._____,
Beschuldigter und I. Berufungskläger

verteidigt durch Rechtsanwältin MLaw X._____

gegen

Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis,
Anklägerin und II. Berufungsklägerin (Rückzug)

betreffend **Tätlichkeiten**

Berufung gegen ein Urteil des Bezirksgerichts Horgen, Einzelgericht, vom 25. Februar 2025 (GG240031)

Anklage:

Die Anklageschrift der Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis vom 18. September 2024 (Urk. 25) ist diesem Urteil beigeheftet.

Urteil der Vorinstanz:
(Urk. 50 S. 34 f.)

"**Es wird erkannt:**

1. Der Beschuldigte ist schuldig der Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB zum Nachteil der Privatklägerin 1 (Vorfall vom 28. Februar 2024).

2. Im Übrigen ist der Beschuldigte einer strafbaren Handlung nicht schuldig und wird freigesprochen.

3. Der Beschuldigte wird bestraft mit einer Busse von Fr. 400.00. Die Busse ist zu bezahlen.

4. Bezahlt der Beschuldigte die Busse schuldhaft nicht, so tritt an deren Stelle eine Ersatzfreiheitsstrafe von 2 Tagen.

5. Die Zivilansprüche der Privatklägerin 1 werden auf den Zivilweg verwiesen.

6. Die Entscheidgebühr wird festgesetzt auf:

   Fr. 1'800.00 ; die weiteren Kosten betragen:

   Fr. 1'200.00 Gebühr für das Vorverfahren.

   Allfällige weitere Kosten bleiben vorbehalten.

7. Die Kosten gemäss vorstehender Ziffer werden dem Beschuldigten zu einem Drittel (1/3) auferlegt und im Übrigen auf die Gerichtskasse genommen.

8. Der erbetenen Verteidigung des Beschuldigten wird eine reduzierte Prozessentschädigung von Fr. 6'290.00 (Betrag enthält Mehrwertsteuer und Auslagen) für anwaltliche Verteidigung aus der Gerichtskasse zugesprochen. Die Verteidigung hat darüber mit dem Beschuldigten abzurechnen.

9. (Mitteilungen)

10. (Rechtsmittel)"

Berufungsanträge:

a) des Beschuldigten:
(Urk. 63 S. 2)

" 1. Es sei das vorinstanzliche Urteil des Bezirksgerichts Horgen vom 25. Februar 2025 (Geschäfts-Nr. GG240031) – bis auf den teilweisen Freispruch in Dispositivziffer 2 – vollständig aufzuheben.

2. Der Beschuldigte sei von sämtlichen Vorwürfen freizusprechen.

3. Es seien die Kosten des Verfahrens (inkl. jener des Berufungsverfahrens) definitiv auf die Staatskasse zu nehmen und es sei dem Beschuldigten eine angemessene Entschädigung (zzgl. 8.1 MwSt.) aus der Staatskasse zuzusprechen."

b) der Staatsanwaltschaft:
(Urk. 67)

" Es sei das Urteil des Bezirksgerichtes Horgen vom 25. Februar 2025 zu bestätigen."

Erwägungen:

I. Verfahrensgang, Umfang der Berufung und Prozessuales

1. Verfahrensgang

1.1. Zum Verfahrensgang bis zum Erlass des eingangs im Dispositiv zitierten Urteils des Bezirksgerichts Horgen vom 25. Februar 2025 kann zwecks Vermeidung unnötiger Wiederholungen auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 47 S. 3 = Urk. 50 S. 3). Gegen dieses Urteil meldeten sowohl der Beschuldigte (Urk. 40/1) als auch die Staatsanwaltschaft (Urk. 41) jeweils fristgerecht Berufung an. Nach Zustellung des begründeten Entscheids am 28. November 2025 (Urk. 48/1-2) zog die Staatsanwaltschaft ihre Berufung zurück (Urk. 49) und der Beschuldigte reichte mit Eingabe vom 30. November 2025 frist-

gerecht die Berufungserklärung ein (Urk. 52). Mit Präsidialverfügung vom 6. Januar 2026 wurde die Berufungserklärung den Privatklägerinnen und der Staatsanwaltschaft zugestellt, um zu erklären, ob Anschlussberufung erhoben werde, oder um begründet ein Nichteintreten auf die Berufung zu beantragen. Gleichzeitig wurde der Beschuldigte aufgefordert, das Datenerfassungsblatt samt Unterlagen zu seinen finanziellen Verhältnissen einzureichen (Urk. 55). Die Staatsanwaltschaft erhob keine Anschlussberufung und beantragte die Bestätigung des vorinstanzlichen Urteils (Urk. 57). Mit Eingabe vom 21. Januar 2026 reichte der Beschuldigte das Datenerfassungsblatt und diverse Unterlagen zu den Akten (Urk. 58; Urk. 59/1-8). Die Privatklägerinnen liessen sich nicht vernehmen.

1.2. Mit Beschluss vom 11. Februar 2026 wurde das schriftliche Verfahren angeordnet und dem Beschuldigten Frist angesetzt, um die Berufungsbegründung einzureichen (Urk. 61). Mit Eingabe vom 6. März 2026 reichte der Beschuldigte innert Frist seine Berufungsbegründung samt Beilagen ein (Urk. 63; Urk. 65/9-14). Mit Präsidialverfügung vom 10. März 2026 wurde die Berufungsbegründung samt Beilagen den Privatklägerinnen und der Staatsanwaltschaft zugestellt und ihnen Frist zur freigestellten Stellungnahme angesetzt (Urk. 63 S. 15). Die Stellungnahme der Staatsanwaltschaft datiert vom 17. März 2026 (Urk. 67) und jene der Privatklägerin 1 vom 19. März 2026 (Urk. 68). Diese Eingaben wurden anschliessend dem Beschuldigten zugestellt (Urk. 70). Dieser liess sich nicht mehr vernehmen. Beweisanträge wurden nicht gestellt. Das Verfahren erweist sich als spruchreif.

2. Umfang der Berufung

In der Berufungsschrift ist anzugeben, ob das Urteil vollumfänglich angefochten wird (Art. 399 Abs. 3 lit. a StPO) oder, falls das Urteil nur in Teilen angefochten wird, welche Abänderungen des erstinstanzlichen Urteils verlangt werden (Art. 399 Abs. 3 lit. b StPO). Der Beschuldigte wendet sich gegen den Schuldspruch betreffend Tätlichkeiten zum Nachteil der Privatklägerin 1 (Dispositivziffer 1) und ficht das vorinstanzliche Urteil – mit Ausnahme des Freispruchs in Dispositivziffer 2, deren Rechtskraft vorzumerken ist – vollständig an (Urk. 63 S. 2). Das vorinstanzliche Urteil ist somit unter Berücksichtigung des Verbots der reformatio in peius im Sinne

von Art. 391 Abs. 2 Satz 1 StPO – mit Ausnahme der Dispositivziffer 2 – umfassend zu prüfen.

3. Prozessuales

Soweit für die tatsächliche und rechtliche Würdigung des eingeklagten Sachverhaltes auf die Erwägungen der Vorinstanz verwiesen wird, so erfolgt dies in Anwendung von Art. 82 Abs. 4 StPO, auch ohne dass dies jeweils explizit Erwähnung findet. Stimmt die Rechtsmittelinstanz grundsätzlich zu und hat sie bloss nebensächliche Vorbehalte, kann sie punktuelle Korrekturen formulieren und im Übrigen auf die vorinstanzliche Begründung verweisen (Urteil des Bundesgerichts 6B_1164/2023 vom 7. Oktober 2024 E. 3.2; m.H.). Weiter ist an dieser Stelle festzuhalten, dass aus dem Anspruch auf rechtliches Gehör die Pflicht des Gerichts folgt, seinen Entscheid zu begründen. Die Begründung muss kurz die wesentlichen Überlegungen nennen, von denen sich das Gericht hat leiten lassen und auf die es seinen Entscheid stützt. Es darf sich aber auf die wesentlichen Gesichtspunkte beschränken und muss sich nicht ausdrücklich mit jeder tatsächlichen Behauptung und jedem rechtlichen Einwand auseinandersetzen und diese widerlegen. Es kann sich mithin auf die für den Entscheid wesentlichen Punkte beschränken. Ein unverhältnismässiger Motivationsaufwand kann nicht eingefordert werden. Ebenso wenig lässt sich Art. 6 Ziff. 1 EMRK in der Weise auslegen, dass eine detaillierte Antwort auf jedes Argument gefordert würde (BGE 146 IV 297 E. 2.2.7; 143 III 65 E. 5.2; 141 IV 249 E. 1.3.1; Urteil des Bundesgerichts 6B_689/2019 vom 25. Oktober 2019 E. 1.5.2.; m.H.; in diesem Sinne gegen eine "überbordende Begründungspflicht" [namentlich in Strafsachen] auch FRANÇOIS CHAIX, Bundesgerichtspräsident, in: Plädoyer 3/2025, S. 20 f.).

II. Sachverhalt

1. Anklagevorwurf

Die Staatsanwaltschaft legt dem Beschuldigten zur Last, gegenüber der Privatklägerin 1 am 28. Februar 2024 in ihrer gemeinsamen Wohnung in B._____ tätlich geworden zu sein. Konkret soll er sie, während sie neben dem Schredder auf dem

Boden gesessen habe, um ein Papier zu schreddern, mit einer Hand am Oberkörper nach hinten gestossen haben. Gleichzeitig habe er mit der anderen Hand ihr linkes Handgelenk ergriffen. In der Folge habe er im Bereich zwischen Daumen und Zeigefinger ihrer linken Hand derart zugedrückt, dass die Privatklägerin 1 starke Schmerzen verspürt habe. Dem Beschuldigten wird vorgeworfen, durch dieses Verhalten bewusst tätlich auf die Privatklägerin 1 eingewirkt und zumindest in Kauf genommen zu haben, ihr Schmerzen zuzufügen (Urk. 25 S. 4).

2. Würdigung

2.1. Glaubwürdigkeit

2.1.1. Was die allgemeine Glaubwürdigkeit der am Verfahren beteiligten Aussagepersonen betrifft, kann vorab auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 50 S. 10 f.). Entgegen der Verteidigung (Urk. 63 S. 4 ff.) ist nicht zu beanstanden, dass die Vorinstanz diesem Aspekt keinen breiten Raum eingeräumt hat. Der allgemeinen Glaubwürdigkeit einer aussagenden Person kommt regelmässig nur untergeordnete Bedeutung zu. Entscheidend ist vielmehr die Glaubhaftigkeit der konkreten Aussagen. Davon geht auch die Verteidigung aus.

2.1.2. Vor diesem Hintergrund vermögen auch die von der Verteidigung vorgebrachten Umstände keine durchgreifenden Zweifel an der Glaubwürdigkeit der Privatklägerin 1 zu begründen. Dass das eheliche Verhältnis der Parteien konfliktbeladen war und im Zeitpunkt der Anzeige bereits Spannungen im Zusammenhang mit der Trennung und der künftigen Regelung der Kinderbelange bestanden, ist aktenkundig und unbestritten. Allein daraus lassen sich keine verlässlichen Schlüsse auf die Glaubwürdigkeit ziehen. Beide Parteien hatten ein erhebliches persönliches und nachvollziehbares Interesse am Ausgang des Verfahrens.

2.1.3. Soweit die Verteidigung geltend macht, die Privatklägerin 1 habe aus Angst vor einem möglichen Obhutsverlust ein Strafverfahren "erfunden", fehlt es hierfür an stichhaltigen Anhaltspunkten. Die entsprechenden Ausführungen erschöpfen sich weitgehend in Mutmassungen über mögliche Motive der Privatklägerin 1.

Gleiches gilt für die Vorbringen betreffend psychische Belastungen oder angeblichen Medikamentenkonsum. Diese vermögen die Glaubwürdigkeit der Privatklägerin 1 nicht entscheidend zu erschüttern. Die Vorinstanz hat zutreffend darauf hingewiesen, dass der Bericht des Instituts für Rechtsmedizin (Urk. 29/10) gerade keine relevanten Auffälligkeiten ergab. Auch der Umstand einer im Jahr 2019 behandelten depressiven Episode ändert daran nichts.

2.1.4. Soweit die Verteidigung schliesslich auf geschwärzte Chatverläufe oder angeblich dramatisierende Darstellungen verweist, betreffen diese Punkte in erster Linie die Würdigung konkreter Aussagen und deren Kontext. Sie begründen jedoch keine generelle Unglaubwürdigkeit der Privatklägerin 1. Massgebend bleibt damit die konkrete Aussagewürdigung, auf die nachfolgend einzugehen ist.

2.2. Aussagen der Privatklägerin 1

2.2.1. Die Aussagen der Privatklägerin 1 erweisen sich hinsichtlich des Kerngeschehens im Grundsatz als konstant. Indes ist der Vorinstanz nicht uneingeschränkt darin zu folgen, soweit sie die Aussagen der Privatklägerin 1 insgesamt als widerspruchsfrei und plausibel würdigt (Urk. 50 S. 12 ff.). Zutreffend weist die Verteidigung darauf hin, dass sich in den Aussagen der Privatklägerin 1 einzelne Inkonsistenzen finden (vgl. Urk. 63 S. 8 f.).

2.2.2. So schilderte die Privatklägerin 1 anlässlich der polizeilichen Einvernahme zunächst, der Beschuldigte habe sie bereits unmittelbar beim Betreten des Arbeitszimmers angeschnauzt, weshalb sie wieder so laut sei (Urk. 7 F/A 11). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme erklärte sie demgegenüber, der Beschuldigte habe ihr erst nach dem angeblichen Vorfall vorgehalten, sie sei laut ins Zimmer gekommen und habe sich "komisch verhalten", womit er sein Verhalten zu rechtfertigen versucht habe (Urk. 8 F/A 10). Weiter führte sie zunächst aus, sie habe versucht, dem Beschuldigten ruhig zu erklären, worum es sich beim Formular handle, das sie habe schreddern wollen, worauf dieser erkannt habe, dass sie die Wahrheit sage und sich wieder gesetzt habe (Urk. 7 F/A 11). Später sagte sie hingegen, der Beschuldigte habe den Zettel selbst gesehen und erkannt, dass es sich um "etwas Harmloses" handle (Urk. 8 F/A 10). Ebenso erklärte sie zunächst,

der Beschuldigte habe ihren Oberkörper zurückgedrängt und ihr das Formular aus der Hand gerissen (Urk. 7 F/A 11). Anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme erwähnte sie demgegenüber weder ein aktives Zurückdrängen ihres Oberkörpers noch, dass ihr der Beschuldigte das Formular aus der Hand gerissen habe (vgl. Urk. 8 F/A 10).

2.2.3. Diese Abweichungen lassen die Aussagen der Privatklägerin 1 insgesamt zwar nicht als gänzlich unglaubhaft erscheinen, zumal sie teilweise eher nebensächliche Aspekte des Geschehensablaufs betreffen. Das behauptete Zurückdrängen des Oberkörpers bildet jedoch einen wesentlichen Bestandteil des angeklagten Vorfalls. Obwohl sie anlässlich der staatsanwaltschaftlichen Einvernahme ausdrücklich aufgefordert wurde, den Vorfall nochmals genau zu schildern, erwähnte sie ein aktives Zurückdrängen ihres Oberkörpers nicht mehr (vgl. Urk. 8 F/A 27). Dieser Anklagevorwurf lässt sich deshalb nicht rechtsgenügend erstellen. Dabei fällt zusätzlich ins Gewicht, dass ein körperliches Einwirken dieser Art aufgrund seiner unmittelbaren körperlichen Wahrnehmung regelmässig einen bleibenden Eindruck hinterlassen dürfte. Umso eher wäre zu erwarten gewesen, dass die Privatklägerin 1 diesen Umstand auch anlässlich ihrer staatsanwaltschaftlichen Einvernahme erneut erwähnt hätte.

2.2.4. Auch die in der Anklage umschriebenen "starken" Schmerzen finden in den Aussagen der Privatklägerin 1 keine hinreichende Stütze. Schmerzen sind ihrem Wesen nach subjektiv. Gerade deshalb kommt der eigenen Einschätzung der Privatklägerin 1 besonderes Gewicht zu. Sie bezifferte die Schmerzintensität der körperlichen Einwirkung selbst lediglich mit 3 auf einer Skala von 1 bis 10 (Urk. 7 F/A 46). Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, weshalb im eingeklagten Sachverhalt von "starken" Schmerzen ausgegangen wird. Weitergehende Hinweise auf eine erhebliche Schmerzintensität ergeben sich aus den Akten nicht. Die behaupteten starken Schmerzen lassen sich daher nicht rechtsgenügend erstellen. Der Vollständigkeit halber sei angemerkt, dass starke Schmerzen für die Erfüllung des Tatbestandes der Tätlichkeiten allerdings nicht vorausgesetzt werden.

2.2.5. Soweit die Parteien Ausführungen zu angeblichen Verletzungen, Hämatomen oder Kontusionsmarken machen und der Beschuldigte hierzu zwei rechtsmedizinische Gutachten eingereicht hat (vgl. Urk. 63 S. 6 ff., Urk. 67 und Urk. 68), ist klarzustellen, dass konkrete Verletzungsfolgen nicht Gegenstand des eingeklagten Sachverhalts bilden (vgl. Urk. 25 S. 5). Ob die Privatklägerin 1 nebst den geltend gemachten Schmerzen sichtbare Verletzungen erlitt, kann für den vorliegenden Entscheid offenbleiben. Entgegen der Auffassung der Vorinstanz (Urk. 50 S. 14) lässt sich aus dem hausärztlichen Konsultationsbericht vom 29. Februar 2024 keine eindeutige Bestätigung der Aussagen der Privatklägerin 1 ableiten. Hinzu kommt, dass die Privatklägerin 1 die Hausärztin nach ihren eigenen Angaben aus einem anderen Grund aufsuchte und der behauptete Vorfall lediglich im Rahmen dieser Konsultation zur Sprache kam (Urk. 7 F/A 48). Der Umstand, dass die Hausärztin anlässlich dieser Konsultation die Schilderungen der Privatklägerin zur Kenntnis nahm und eine Kontusionsmarke nicht ausschloss, vermag den behaupteten Geschehensablauf nicht zu bestätigen. Allein daraus lässt sich kein relevantes Indiz für den Wahrheitsgehalt ihrer Aussagen ableiten. Unter diesen Umständen erübrigt es sich, auf die entsprechenden Vorbringen der Parteien sowie die eingereichten Privatgutachten näher einzugehen.

2.3. Aussagen des Beschuldigten

2.3.1. Hinsichtlich der Aussagen des Beschuldigten ist vorab auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz zu verweisen (Urk. 50 S. 14). Demnach bestritt er den Tatvorwurf in sämtlichen Einvernahmen konstant. Ebenso schilderte er den äusseren Ablauf des Abends im Wesentlichen durchgehend gleichbleibend und teilweise sogar übereinstimmend mit den Aussagen der Privatklägerin 1.

2.3.2. Soweit die Vorinstanz ausführt, das Aussageverhalten des Beschuldigten habe sich im Verlauf des Verfahrens verändert, indem der Beschuldigte die Situation zunächst als distanziert und abweisend und später als konfliktfrei bis harmonisch beschrieben habe (Urk. 50 S. 15), überzeugt dies nicht. Bereits anlässlich der polizeilichen Einvernahme erklärte der Beschuldigte, man habe sich noch "gute Nacht" gewünscht und den Kita-Besuch der Kinder für den nächsten Morgen koordiniert (Urk. 5 F/A 7). Wenn der Beschuldigte später bei der Staatsanwaltschaft

ausführte, die Parteien hätten noch den Ablauf des nächsten Tages besprochen und man sei sinngemäss im Guten auseinandergegangen ("wir sehen uns morgen"; Urk. 6 F/A 16), stellt dies keine wesentliche Abweichung dar. Dasselbe gab der Beschuldigte im Wesentlichen auch anlässlich der Hauptverhandlung zu Protokoll, wonach man noch besprochen habe, wer die Kinder am nächsten Morgen in die Kita bringe (Prot. I S. 14). Vor diesem Hintergrund ist nicht ersichtlich, inwiefern sich das Aussageverhalten des Beschuldigten in diesem Punkt wesentlich verändert haben soll. Seine Aussagen erweisen sich vielmehr auch hinsichtlich des weiteren Gesprächsverlaufs in den wesentlichen Punkten als konstant.

2.3.3. Auch die Erwägung der Vorinstanz, der Beschuldigte habe den Fokus zunehmend auf das geschredderte Dokument bzw. den Alkoholtest gelegt (Urk. 50 S. 15 f.), vermag die Glaubhaftigkeit seiner Aussagen nicht entscheidend in Frage zu stellen. Bereits anlässlich der polizeilichen Einvernahme erwähnte der Beschuldigte diesen Aspekt ausdrücklich (Urk. 5 F/A 38). Dass er sich hierzu im weiteren Verlauf ausführlicher äusserte, erscheint ohne Weiteres nachvollziehbar, nachdem diese Umstände nach seiner Darstellung gerade Auslöser der angespannten Situation bzw. der späteren Anzeige gewesen seien.

2.3.4. Ebenso überzeugt der Schluss der Vorinstanz nicht, wonach die Schilderung des weiteren Geschehensablaufs "blass" und "eher pauschal" geblieben sei (Urk. 50 S. 15 f.). Der Beschuldigte schilderte den Abend über alle Einvernahmen hinweg nachvollziehbar und in den wesentlichen Punkten konstant. Dass seine Aussagen zum eigentlichen Tatvorwurf keine weitergehenden Details enthalten, erscheint sodann folgerichtig, nachdem er gerade bestreitet, dass es überhaupt zu einer tätlichen Auseinandersetzung gekommen sei. Allein aus dem Umstand, dass der Beschuldigte keinen darüber hinausgehenden Konflikt schilderte, kann nicht auf eine verminderte Glaubhaftigkeit seiner Aussagen geschlossen werden.

2.4. Fazit

Zusammenfassend lassen sich wesentliche Bestandteile des angeklagten Sachverhalts, namentlich das behauptete Zurückdrängen der Privatklägerin 1 sowie die in der Anklage umschriebenen starken Schmerzen, nicht rechtsgenügend erstellen.

Demgegenüber vermögen die von der Vorinstanz hervorgehobenen Auffälligkeiten in den Aussagen des Beschuldigten deren Glaubhaftigkeit insgesamt nicht entscheidend zu erschüttern. Auch in den Aussagen der Privatklägerin 1 finden sich gewisse Inkonsistenzen. Unter diesen Umständen verbleiben unüberwindbare Zweifel am angeklagten Sachverhalt, die nach dem Grundsatz in dubio pro reo zugunsten des Beschuldigten ausschlagen. Entsprechend ist der Beschuldigte vom Vorwurf der Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB freizusprechen.

III. Zivilforderung

In Anwendung von Art. 126 Abs. 1 lit. b StPO ist das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin 1 (vgl. Urk. 15) abzuweisen.

IV. Kosten- und Entschädigungsfolgen

1. Erstinstanzliches Verfahren

1.1. Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung (Dispositiv-Ziff. 6) ist mangels anderslautender begründeter Anträge der Verteidigung zu bestätigen.

1.2. Zufolge des vollumfänglichen Freispruchs sind die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Gerichtsverfahrens vollumfänglich auf die Gerichtskasse zu nehmen. Dem Beschuldigten ist sodann gestützt auf Art. 429 Abs. 1 lit. a StPO eine Prozessentschädigung für die angemessene Ausübung seiner Verfahrensrechte zuzusprechen.

1.3. Die von der Verteidigung im Zusammenhang mit dem Vorverfahren geltend gemachten Aufwendungen von 17.52 Stunden zu einem Stundenansatz von Fr. 275.– (entsprechend Fr. 4'818.–; vgl. Urk. 35) erscheinen nachvollziehbar und angemessen. Soweit die Vorinstanz einzelne Positionen mit der Begründung unberücksichtigt liess, diese seien erst nachträglich in die Honorarnote aufgenommen worden und deshalb nicht zu berücksichtigen (vgl. Urk. 50 S. 32 f.), ist der Verteidigung zu folgen, wonach die Aufwendungen zunächst in einem gemeinsamen Dossier erfasst und erst im Nachhinein den einzelnen Verfahren zugeordnet wurden (Urk. 63 S. 14). Die vorgenommenen Korrekturen erscheinen vor diesem

Hintergrund plausibel. Entsprechend sind die geltend gemachten Aufwendungen für das Vorverfahren vollumfänglich zu entschädigen.

1.4. Hinsichtlich der Vergütung für das erstinstanzliche Gerichtsverfahren kann demgegenüber auf die zutreffenden Erwägungen der Vorinstanz verwiesen werden (Urk. 50 S. 24 f.). Zwar erforderte das Verfahren eine eingehende Aussagewürdigung. Insgesamt erwies sich der Fall jedoch weder in tatsächlicher noch in rechtlicher Hinsicht als überdurchschnittlich komplex. Insbesondere standen im Wesentlichen die Aussagen zweier Beteiligter sowie die Tatbestände der Tätlichkeiten, Beschimpfung und Drohung zur Diskussion. Vor diesem Hintergrund erscheint die von der Vorinstanz vorgenommene pauschale Festsetzung der Entschädigung für das gerichtliche Verfahren auf Fr. 5'200.– (inkl. Auslagen und MwSt.) als angemessen.

1.5. Demzufolge ist dem Beschuldigten für die Untersuchung und das erstinstanzliche Verfahren eine Prozessentschädigung von insgesamt Fr. 10'018.– (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse zuzusprechen. Nachdem der Beschuldigte vollumfänglich freizusprechen ist, besteht Anspruch auf Ausrichtung der gesamten Entschädigung.

2. Berufungsverfahren

2.1. Ausgangsgemäss fällt für das Berufungsverfahren zufolge des Freispruchs eine Gerichtsgebühr ausser Ansatz.

2.2. Der Beschuldigte macht für seine erbetene Verteidigung im Berufungsverfahren insgesamt Aufwendungen von Fr. 5'239.96 geltend (act. 72). Darin enthalten sind insbesondere Auslagen im Zusammenhang mit zwei eingereichten Gutachten im Gesamtbetrag von Fr. 1'519.80. Wie bereits erwähnt, werden dem Beschuldigten in der Anklage keine konkreten sichtbaren Verletzungsfolgen – etwa Kontusionsmarken oder Hämatome – vorgeworfen, weshalb entsprechende gutachterliche Abklärungen für die Beurteilung der angeklagten Sachverhalte grundsätzlich nicht erforderlich waren. Indessen ist zu berücksichtigen, dass sich der Beschuldigte auf-

grund der vorinstanzlichen Erwägungen veranlasst sehen durfte, weitergehende Abklärungen vorzunehmen und die entsprechenden Gutachten einzuholen.

2.3. Die geltend gemachten Aufwendungen erscheinen ihrer Höhe nach allerdings übersetzt. Zu berücksichtigen ist insbesondere, dass es sich vorliegend lediglich um eine Übertretung handelte, die tatsächlichen und rechtlichen Schwierigkeiten des Falles im unteren Bereich lagen und auch die zu würdigenden Parteiaussagen hinsichtlich Umfangs und Komplexität überschaubar blieben. Sodann ist die geltend gemachte Spesenpauschale von 4 % bzw. Fr. 131.01 nicht zu entschädigen, nachdem Auslagen konkret auszuweisen sind.

2.4. Unter Berücksichtigung sämtlicher Umstände rechtfertigt es sich deshalb, dem Beschuldigten für seine erbetene Verteidigung im Berufungsverfahren eine pauschale Prozessentschädigung von Fr. 4'000.– (inkl. Auslagen und MwSt.) aus der Gerichtskasse zuzusprechen.

Es wird beschlossen:

1. Es wird festgestellt, dass das Urteil des Bezirksgerichts Horgen vom 25. Februar 2025 wie folgt in Rechtskraft erwachsen ist:

"**Es wird erkannt:**

1. (…)
2. Im Übrigen ist der Beschuldigte einer strafbaren Handlung nicht schuldig und wird freigesprochen.
3. (…)
4. (…)
5. (…)
6. (…)
7. (…)
8. (…)"

2. Schriftliche Mitteilung mit nachfolgendem Urteil.

Es wird erkannt:

1. Der Beschuldigte **A._____** wird vom Vorwurf der Tätlichkeiten im Sinne von Art. 126 Abs. 1 StGB freigesprochen.

2. Das Genugtuungsbegehren der Privatklägerin 1 wird abgewiesen.

3. Die erstinstanzliche Kostenfestsetzung (Ziff. 6) wird bestätigt.

4. Die Kosten der Untersuchung und des erstinstanzlichen Verfahrens werden auf die Gerichtskasse genommen.

5. Die zweitinstanzliche Gerichtsgebühr fällt ausser Ansatz.

6. Dem Beschuldigten wird für das gesamte Verfahren eine Prozessentschädigung von Fr. 14'018.– (inkl. Barauslagen und MwSt.) für anwaltliche Verteidigung aus der Gerichtskasse zugesprochen.

7. Schriftliche Mitteilung in vollständiger Ausfertigung an

   - die Verteidigung im Doppel für sich und zuhanden des Beschuldigten
   - die Staatsanwaltschaft Limmattal/Albis
   - die Privatklägerin 1 C._____

   und nach unbenütztem Ablauf der Rechtsmittelfrist bzw. Erledigung allfälliger Rechtsmittel an

   - die Vorinstanz
   - die Koordinationsstelle VOSTRA/DNA zur Entfernung der Daten gemäss Art. 32 Abs. 1 StReG mittels Kopie von Urk. 54
   - die Kantonspolizei Zürich, KDM-ZD, mit separatem Schreiben (§ 54a Abs. 1 PolG).

8. Gegen diesen Entscheid kann **bundesrechtliche Beschwerde in Strafsachen** erhoben werden.

   Die Beschwerde ist innert **30 Tagen**, von der Zustellung der vollständigen, begründeten Ausfertigung an gerechnet, bei der gemäss Art. 35 und 35a BGerR zuständigen strafrechtlichen Abteilung des Bundesgerichts (1000 Lau-

sanne 14) in der in Art. 42 des Bundesgerichtsgesetzes vorgeschriebenen Weise schriftlich einzureichen.

Die Beschwerdelegitimation und die weiteren Beschwerdevoraussetzungen richten sich nach den massgeblichen Bestimmungen des Bundesgerichtsgesetzes.

Obergericht des Kantons Zürich
I. Strafkammer

Zürich, 25. Juni 2026

Der Präsident:	Der Gerichtsschreiber:
lic. iur. C. Maira	MLaw H. Mutlu